



# Ein Stück

## Das Insolvenzgeld

Ein Stück Sicherheit soll es schaffen, das Insolvenzgeld. Was im Fall der Insolvenz aus ausstehendem Lohn und Gehalt wird, erläutert Marc-Oliver Schulze.

Die letzten drei Monate des bestehenden Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis (dies ist regelmäßig die Eröffnung des Insolvenzverfahrens) sind durch das Insolvenzgeld abgesichert (vgl. § 183 SGB III). Dies ist für Arbeitnehmer eines von Insolvenz betroffenen Unternehmens sehr wichtig. Denn bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind Löhne und Gehälter oftmals rückständig.

### Arbeitsentgelt

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis. Darunter fallen auch Leistungen, auf die der Arbeitnehmer in Fällen nicht geleisteter Arbeit Anspruch hat (z.B. Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Annahmeverzugsentgelt). Der Anspruch auf Arbeitsentgelt muss sich aber aus dem Inhalt des Arbeitsvertrags, zur Anwendung gelangenden Betriebsvereinbarungen, zu

Grunde liegenden Tarifverträgen oder aus anderen arbeitsrechtlichen Vorschriften ergeben. Im Anwendungsbereich eines Tarifvertrags besteht ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Höhe der tariflichen Vergütung auch dann, wenn diese während der Laufzeit des Arbeitsverhältnisses nicht zur Auszahlung kam. Dies gilt auch, wenn die Arbeitnehmer einzelvertraglich oder aufgrund Betriebsvereinbarung (z.B. im Rahmen eines so genannten betrieblichen Bündnisses für Arbeit) tarifwidrig Lohnabsenkungen hingenommen haben.

Die Sicherung durch das Insolvenzgeld ist auf Bezüge beschränkt, die einen Gegenwert für die Arbeitsleistung darstellen. Deshalb sind Nebenforderungen (z.B. Verzugszinsen) nicht als Arbeitsentgelt zu bewerten. Auch Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung werden nicht durch das Insolvenzgeld abgedeckt.

Anders ist es jedoch, wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistung zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Betriebsrentengesetz) umgewandelt werden. Das ist – entgegen der bisherigen Durchführungsanweisungen der Arbeitsagentur – durch das zweite Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze vom

12.12.2006 mittlerweile ausdrücklich in § 183 Abs. 1 Satz 5 SGB III geregelt.

Der Anspruch auf Insolvenzgeld entsteht mit dem Vorliegen des Insolvenzereignisses. Dies ist regelmäßig die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dem gleichgestellt sind die Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse und die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse auch nicht in Betracht kommt.

### Antragstellung

Der Antrag auf Insolvenzgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Insolvenzereignis zu stellen (vgl. § 324 Abs. 3 SGB III). Soweit nicht

Foto: DIGITALstock

### Wortlaut des § 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei

1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Arbeitgebers,
2. Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
3. vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt,

(Insolvenzereignis) für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.



**Marc-Oliver Schulze**  
ist Fachanwalt für  
Arbeitsrecht in Nürnberg  
www.manske-partner.de

# Sicherheit

bekannt ist, ob ein Insolvenzereignis vorliegt oder zu welchem Zeitpunkt das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sollte dieser vorsorglich gestellt werden. Für den Antrag ist keine Form vorgeschrieben, so dass dieser auch fernmündlich gestellt werden kann, um die Ausschlussfrist zu wahren. Der Antrag ist bei der Arbeitsagentur zu stellen, in deren Bezirk die für den Arbeitnehmer zuständige Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt.

Insolvenzgeld kann gemäß der gesetzlichen Regelung grundsätzlich erst nach dem Insolvenzereignis gewährt werden. Mit Zustimmung der Agentur für Arbeit kann allerdings eine Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes erfolgen. Eine Zustimmung zur Vorfinanzierung gibt es nur, wenn der vorläufige Insolvenzverwalter darlegen kann, dass zumindest Teile des Betriebs voraussichtlich vorgeführt werden können. Die Anforderungen an die Darlegung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter waren bislang gering. Selbst wenn klar war, dass der Erhalt von Arbeitsplätzen vermutlich nicht in Betracht kommen wird, kam regelmäßig eine Vorfinanzierung des Insol-

## Der Anspruch auf Insolvenzgeld entsteht mit dem Vorliegen des Insolvenzereignisses.

venzgeldes zustande. Die Bundesagentur für Arbeit hat in einer neuen Weisung die Anforderungen erheblich verschärft (vgl. Geschäftsanweisung 9/2006 vom 20.09.2006). Allgemeine Hinweise des Antragstellers (z.B. dass eine Sanierung geplant sei) sollen nicht mehr ausreichen, um die Zustimmung zur Vorfinanzierung zu erlangen.

Trotz Versäumung der Zweimonatsfrist wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Arbeitnehmer die Frist aus Gründen versäumt hat, die er nicht zu vertreten hat, und wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird. Es reicht aber nicht aus, dass der Arbeitnehmer zunächst keine Kenntnis von der gesetzlichen Regelung bzw. von der Ausschlussfrist hatte. Rechtsunkenntnis würde ihn nur entlasten, wenn er nicht mehr rechtzeitig Rechtsrat einholen konnte.

## Anspruchszeitraum

Der Insolvenzgeld-Zeitraum umfasst die letzten drei Monate des bestehenden Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis. Hat das Arbeitsverhältnis bereits vor dem Insolvenzereignis geendet, werden die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses abgedeckt. Besteht das Arbeitsverhältnis bis zum Insolvenzereignis oder darüber hinaus fort, umfasst der Insolvenzgeldzeitraum die drei Monate vor dem Insolvenzereignis. Wird in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet, wird auf die drei Monate des Arbeitsverhältnisses abgestellt, die vor dem Tag der Kenntnisnahme des Insolvenzereignisses liegen.

Die zeitliche Begrenzung führt dazu, dass Zahlungen, mit denen ausschließlich die erbrachte Arbeitsleistung zusätzlich vergütet werden soll (z.B. das 13. Monatsgehalt) nur anteilmäßig mit

<sup>3/12</sup> berücksichtigt werden. Bei klassischen Gratifikationen, die beispielsweise die Betriebstreue belohnen sollen, gibt es entweder alles oder nichts. Hier wird darauf abgestellt, ob die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen in den Insolvenzgeldzeitraum fallen. Die Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes, etwa durch eine Betriebsvereinbarung, ändert nichts am eigentlichen Entstehungszeitpunkt, sondern allenfalls am Fälligkeitszeitpunkt. Im Regelfall wird deshalb auf den eigentlichen Stichtag abgestellt. Soweit alleiniger Grund für den Abschluss der Betriebsvereinbarung ist, die Sonderzahlung zu Lasten der Arbeitsagentur zu sichern, kann eine solche Vereinbarung unwirksam sein.

Der Anspruch auf Insolvenzgeld ist ausgeschlossen für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die dem Zeitraum nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzuordnen sind oder die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beansprucht werden können. Die Urlaubsabgeltung ist deshalb nicht durch das Insolvenzgeld abgesichert. Gleiches trifft auf Abfindungsansprüche zu. Etwas anderes gilt – nach allerdings umstrittener Auffassung – für den Abfindungsanspruch nach § 1a KSchG, da es sich hierbei um einen gesetzlichen Anspruch handelt, der gemäß einer EG-Richtlinie vom Insolvenzgeld umfasst ist. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass der Ablauf der Dreiwochenfrist des § 4 KSchG in den Insolvenzgeldzeitraum fällt.

## Höhe des Insolvenzgeldes

Das Insolvenzgeld entspricht dem rückständigen Nettoentgelt, maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung (2007: 5.250 €/Monat [West], 4.550 €/Monat [Ost]). Ansprüche der Arbeitnehmer auf einen Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen bzw. privaten Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung sind von der Deckelung jedoch ausgenommen. ■



Foto: 123RF/Krzic